

Berichte über Ausschuss- und Forumssitzungen der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht im Rahmen des 73. Agrarrechtsseminars in Goslar, 24.-27.9.2018

VII. Forum Recht der erneuerbaren Energien und nachwachsender Rohstoffe

RA Harald Wedemeyer, Forumsleiter

1. Einführung / Ausschussarbeit

Einführend wurde die Ausschussarbeit der DGAR vorgestellt. Die DGAR – Ausschüsse werden vom Vorstand zur vorbereitenden Bearbeitung der Aufgaben des Vereins eingesetzt.

Die Ausschüsse dienen insbesondere der wissenschaftlichen Bearbeitung und Vertiefung einzelner Themenbereiche des Agrar- und Umweltrechtes.

Jedes Mitglied kann sich dabei an der Ausschussarbeit beteiligen und die anwesenden Teilnehmer wurden aufgefordert, sich aktiv an der Ausschussarbeit zu beteiligen, wenn sie „im Thema“ sind.

2. Schwerpunkte der künftigen Ausschussarbeit

1. Generelle Zielsetzung des Ausschusses

- Erörterung und tiefere Durchdringung rechtlicher Fragen der erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffe
- Bei Bedarf auch unter Hilfestellung wissenschaftlicher Einrichtungen
- Einbringung dieser Positionen in politische Entscheidungsabläufe über den Vorstand der DGAR

2. Konkret für die Arbeit in 2018 / 2019

- EEG – Bestimmungen über die Eigenversorgung nach §§ 61 a ff.
- Initiative zur Rechtsbereinigung insbesondere in Hinblick auf die die umfangreichen Übergangsvorschriften in §§ 100 – 104 EEG 2017
- Bürgerwindpark – Beteiligungskonzepte
- Energievermarktung
- Sektorenkopplung

3. Veranstaltungen

Es wurde auf das von der DGAR, dem DBV und der Edmund-Rehwinkel-Stiftung veranstaltete Berliner Forum 2018 mit dem Thema „Erneuerbare Energien und ländliche Räume - Rechtliche Rahmenbedingungen zum Erhalt der Wertschöpfung und Perspektiven einer nachhaltigen Energieerzeugung“ am 22.10.2018 im Haus der Land- und Ernährungswirtschaft, Claire-Waldorff-Straße 7, 10117 Berlin hingewiesen.

4. Vortrag Dr. von Bockum, Repowering in der Vertragsgestaltung (Wind)

RA und Notar Dr. Modest von Bockum trug zum Thema „Repowering in der Vertragsgestaltung (Wind)“ vor.

Er ging dabei auf die Vorteile des Repowerings ein, beklagte aber den Wegfall spezieller förderrechtlicher Anreize bereits mit dem EEG 2014.

Besondere Herausforderung beim Repowering ist insbesondere die unterschiedliche Interessenlage der beteiligten Akteure (Grundstückseigentümer, Gemeinde, Projektinitiator und Altanlagenbetreiber) dar. Dies stellt hohe Anforderungen sowohl an die Verhandlungsführung als auch an die Fähigkeit zur kreativen Vertragsgestaltung.

Er ging sodann auf die verschiedenen Schritte der Vertragsgestaltung (Vorvertragliche Aktivitäten, Kooperationsvereinbarung zwischen Altanlagen- und Neuanlagenbetreiber und die Vereinbarungen zur Flächensicherung) ein.

Herrn Dr. von Bockum gelang es, die besonderen Herausforderungen bei beim Repowering herauszuarbeiten und den Anwesenden praxistaugliche Hinweise zu geben.

5. Ausblick auf anstehende EEG – Novellen

Es wurde ein kurzer Hinweis auf die anstehenden EEG – Änderungen gegeben.

- Im Zusammenhang mit den anstehenden Neuregelungen zur Afrikanischen Schweinepest wird auch das EEG dahingehend angepasst, dass im Restriktionsgebiet liegende Biogasanlagen ihren Güllebonus nicht auf Dauer verlieren, wenn der Nichteinsatz von Gülle aus dem Seuchenfall resultiert.
- Weiterhin steht das so genannte „Energiesammelgesetz“ im Fokus, das der Umsetzung der in der Koalitionsvereinbarung vorgesehenen Änderungen dient. Landwirtschaftsseitig wird hier insbesondere eine „Dürreregulung“ gefordert. Es soll den Biogasanlagenbetreibern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Bemessungsleistung zu reduzieren und Maissilage Futterbaubetrieben zur Verfügung zu stellen. Der Umfang

-
- der reduzierten Bemessungsleistung soll dann zu einer Verlängerung des 20-jährigen Förderzeitraums führen. Weiterhin wird gefordert, dass bei den (75 kW -) Güllekleinanlagen nicht mehr auf die installierte Leistung, sondern auf die Bemessungsleistung abgestellt wird.
- Als weitere Gesetzesvorhaben steht 2019 das Klimaschutzgesetz, im Rahmen dessen auch das EEG geändert wird.
 - Die nächste „große EEG – Novelle“ dürfte dann 2020 zu erwarten sein.

6. Aktuelle Rechtsfragen

Abschließen wurde kurz auf einige aktuelle Probleme eingegangen:

- Düngerechtlich werden nach § 12 DüV Vorgaben zum Vorhalten für Lagerkapazitäten gemacht. Dies betrifft bezüglich der Gärreste auch Biogasanlagen. In diesem Kontext besteht zum einen Uneinigkeit dahingehend, ob und inwieweit Biogasanlagen als über eigene Aufbringungsflächen im Sinne des § 12 Abs. 3 DüV anzusehen sind. Hier, aber auch im Kontext des § 12 Abs. 5 DüV ergibt sich die Frage, welche Anforderungen aus dem düngerechtlichem Regime an die Gärrestabnahmeverträge zu stellen sind.
- Sind Güllebehälter bei anderen landwirtschaftlichen Betrieben vorhanden, können diese nach § 12 Abs. 5 DüV von Biogasanlagen zur Erfüllung der sich aus § 12 DüV ergebenden Pflichten zum Vorhalten von Lagerkapazitäten umgenutzt werden. Allerdings müssen hier bauplanungsrechtlich die Privilegierungsvorschriften des § 35 BauGB und wasserrechtlich die Vorgaben zum anlagenbezogenen Gewässerschutz (AwSV) beachtet werden.
- Es wurde auf die Entscheidung des OLG Stuttgart (Urteil vom 26.04.2018, 2 U 229/16) hingewiesen, dass aktuell den Netzbetreiber EWE dazu veranlasst, Bezieher des Formaldehydbonus zum Nachweis aufzufordern, einen Nachweis darüber zu erbringen, dass die Genehmigung nach BImSchG bereits zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorlag. Für den Fall, dass diese nicht vorlag, wird die künftige Versagung und die Rückforderung für den Zeitraum von 3 Jahren angedroht.
 - Zudem wird auf die – noch nicht rechtskräftige - Entscheidung des OLG Oldenburg (Urteil vom 6.04.2018, 11 U 28/17) hingewiesen, die im Fall einer Abgasturbine einen Anspruch auf den Technologiebonus (+) nach dem EEG 2009 gegeben ansieht. Das OLG bezieht sich dabei auf die Gesetzesbegründung, in der hervorgehoben wird, dass die Gasturbine alle Größenklassen und damit auch Mikrogasturbinen umfasst (vgl. BT-Drs 15/2327, S. 30; BT-Drs. 16/8148, S. 78). Dies lasse vermuten, dass der Gesetzgeber keine bestimmte Art der Gasturbine im Blick hatte, sondern der Begriff einem weiten technischen Verständnis folgen sollte. Hierfür spricht auch, dass weder eine bestimmte Gasturbine noch ein konkretes Verfahren in Nr. II. I c) Anlage I (EEG 2009) benannt werden.